

Änderungsantrag

der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD

Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen – Drs. 19/2640

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 19/2640 wird wie folgt geändert:

In Nr. 7 c) zur Änderung von § 101 Absatz 4 bzw. Absatz 6 (neu) SchulG werden aa) sowie bb) gestrichen.

Begründung

Zu Nummer 1 (§ 101 Abs. 4 bzw. Abs. 6 (neu) SchulG):

Die Linksfraktion begrüßt die in Drs. 19/2640 vorgesehene Einführung einer verbindlichen Schulgeldtabelle sowie die Neuregelung in den § 101 Abs. 2 bis 5 (neu) SchulG zur Schaffung von Zuschlagstatbeständen bzw. Anpassungen der bereits bestehenden Zuschüsse.

Eine pauschale Verkürzung der Wartefristen, wie in der Änderung von Absatz 4 bzw. Absatz 6 (neu) vorgesehen, und damit die Schaffung von Anreizen zur Neugründung von Schulen in freier Trägerschaft, lehnt sie hingegen ab.

Für begründete Abweichungen im Einzelfall bietet Satz vier der bestehenden Regelung bereits jetzt Ermessensspielräume im Interesse der Träger.

Berlin, den 25.02.2026

Helm Schulze Brychcy
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke

Synopse:

Gesetz zur Neuordnung der Ersatzschulfinanzierung und der Genehmigungsvoraussetzungen für Ersatzschulen		
SchulG	Drs. 19/2640	ÄA Linke
§ 101 Finanzierung		
(4) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75 Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule	(6) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig zwei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Absatz 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben.	(6) Die Zuschüsse nach den Absätzen 2 und 3 werden erstmalig drei Jahre nach Eröffnung der Ersatzschule gewährt, frühestens jedoch, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe erreicht hat (Wartefrist). Diese Wartefrist gilt nicht für die Finanzierung der ergänzenden Betreuungsangebote gemäß § 19 Abs. 6 und für die Finanzierung der Kosten, die in der Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule für außerunterrichtliche Betreuung und Förderung derjenigen Schülerinnen und Schüler entstehen, die einen festgestellten Bedarf für die ergänzende Betreuung im Anschluss an die Zeit der verlässlichen Halbtagsgrundschule haben. Bei Schulen, die mehrere Schulstufen umfassen, werden die Zuschüsse frühestens gewährt, wenn der erste Schülerjahrgang die letzte Jahrgangsstufe der jeweils untersten Schulstufe erreicht hat. Dauert die Wartefrist länger als drei Jahre, kann die Schulaufsichtsbehörde nach Maßgabe des Haushalts bereits nach drei Jahren Zuschüsse bis zu 75

ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.		Prozent der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuschüsse gewähren, wenn die Schule ohne wesentliche Beanstandung arbeitet.
--	--	--